

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Walk (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Bearbeitung von Beihilfeanträgen in Thüringen

Nach meiner Kenntnis hat die Bearbeitung von Beihilfeanträgen von Thüringer Beamten zwischenzeitlich bis zu sechs Wochen gedauert. Wegen der teils weitaus kürzeren Zahlungsfristen mussten die Beamten des Freistaats Thüringen ihrem Dienstherrn einen zinsfreien Quasi-Kredit gewähren und gegebenenfalls unter Rückgriff auf ihre Ersparnisse teils hohe Beträge vorstrecken.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/4995** vom 15. Juni 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Juli 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Momentan weicht die Bearbeitungsdauer von dem selbst gesteckten Ziel der Beihilfestelle ab, alle eingehenden Beihilfeanträge innerhalb von zehn Arbeitstagen ab dem Eingang abzuarbeiten. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht hierzu allerdings nicht. Dieses Ziel wurde in den vergangenen (normalen) Jahren regelmäßig erreicht. Dass das Ziel aktuell nicht erreicht werden kann, liegt u. a. an der COVID19-Pandemie. Die Ereignisse um die COVID19-Pandemie wirken immer noch nach und haben die Beihilfestelle erheblich getroffen. Quarantäneanordnungen und Krankheitsfälle sowie Long-COVID-Fälle führten seit dem Jahr 2020 immer wieder zum Ausfall von Personal, welches nicht ersetzt werden konnte. Dadurch konnten die entstandenen langen Bearbeitungszeiten nie auf den sonst angestrebten Stand von zehn Arbeitstagen reduziert werden. Hinzukommt ein seit Jahresbeginn zu verzeichnender deutlich erhöhter Antragszugang, der zusätzlich zu einer Erhöhung der Bearbeitungszeiten beiträgt. In der Beihilfestelle werden alle zur Verfügung stehenden personellen und organisatorischen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Bearbeitung der Beihilfeanträge getroffen, damit die Bearbeitungsdauer sukzessive wieder auf zehn Arbeitstage abgesenkt werden kann.

1. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung zur automatisierten, gegebenenfalls durch Künstliche Intelligenz gestützten Bearbeitung von Beihilfeanträgen, um das Personal der Beihilfestelle zu entlasten und gleichzeitig die Bearbeitungszeiten drastisch zu verkürzen?
2. Erfolgt die Bearbeitung von Beihilfeanträgen bereits ganz oder zumindest teilweise automatisiert und falls nein, warum nicht?
3. Falls Beihilfeanträge künftig ganz oder teilweise automatisiert bearbeitet werden sollen, wann ist mit einem produktiven Einsatz entsprechender Systeme zu rechnen?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Am 22. August 2018 wurde zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen ein Letter of Intent über die Kooperation auf verschiedenen Gebieten der Informationstechnik unterzeichnet. Dar-

in ist unter anderem vorgesehen, eine konkrete Zusammenarbeit bezüglich Bereitstellung und Betrieb des Beihilfeverfahrens sowie darauf aufbauend die Einführung der papierlosen Sachbearbeitung durch das Bayerische Landesamt für Finanzen und das IT-Dienstleistungszentrum des Bayerischen Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in Bayern für den Freistaat Thüringen zu eruieren.

In einem ersten Schritt wurde durch eine Kooperationsvereinbarung der technische Anwendungsbetrieb des Bayerischen Beihilfeabrechnungssystems (BayBAS) übernommen. Als weitere Schritte der Zusammenarbeit sind die "Papierlose Sachbearbeitung" (PSB) und die "Computergestützte Rechnungsprüfung" (CRP) vorgesehen.

Im Rahmen der PSB werden die Daten aus den eingescannten Beihilfeanträgen ausgelesen und über das Abrechnungssystem BayBAS den Festsetzern zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Damit entfällt ein wesentlicher Teil des Dateneingabeaufwandes im Rahmen der Antragsbearbeitung. Im Rahmen der CRP erfolgt eine Rechnungsprüfung unter Einbeziehung von speziellen Prüfprogrammen (sog. "Dunkelverarbeitung").

Derzeit wird die vertragliche Ausgestaltung für die PSB vergaberechtlich geprüft. Nach Vorliegen des Ergebnisses wird die PSB zeitnah umgesetzt. Darauf aufbauend kann in einem nächsten Schritt die CRP implementiert werden.

Diese Maßnahmen werden aller Voraussicht nach mittel- bis langfristig zu einer Entlastung des Personals der Beihilfestelle und zu einer Verkürzung der Bearbeitungszeiten führen.

4. Warum wird Krankenhäusern, Ärzten, Apotheken, Laboren et cetera keine Direktabrechnung gegenüber der Beihilfestelle ermöglicht (etwa auf Basis von "XRechnung") und das Beihilferecht nicht so ausgestaltet, dass mit dem Rechnungseingang die Antragstellung des Beamten fingiert wird?

Antwort:

Im Rahmen einer Änderung des § 72 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) ist beabsichtigt, die Verordnungsermächtigung zu ergänzen, so dass in der Thüringer Beihilfeverordnung auch Regelungen zur Direktabrechnung getroffen werden können. Hierdurch wird die zunehmende Bedeutung dieser Abrechnungsart berücksichtigt. Der Ordnungsgeber erhält damit die Möglichkeit, die hierfür erforderlichen Verfahrensregelungen zu erlassen. So ist beabsichtigt, in der Thüringer Beihilfeverordnung eine Regelung vorzusehen, welche die Zahlung an Dritte bei Behandlungen in zugelassenen Krankenhäusern – entsprechend der Regelung des Bundes – ermöglicht.

5. Warum bedient der Freistaat Thüringen sich für die Erfüllung seiner beihilferechtlichen Pflichten nicht eines Dienstleisters, obwohl dies im kommunalen Bereich üblich ist und sowohl zu einer personellen Entlastung als auch zu sehr kurzen Bearbeitungszeiten führt?

Antwort:

Nach § 72 Abs. 8 ThürBG können sich die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Landkreise sowie sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus § 72 Abs. 1 ThürBG der Dienstleistungen geeigneter Unternehmen bedienen und hierzu die erforderlichen Daten nach Maßgabe des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) übermitteln. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften durch das Krankheitskostenrisiko ihrer beihilfeberechtigten Beschäftigten im Verhältnis zu ihrer Größe und Finanzkraft besonders belastet sind. Regelmäßig ist daher die Bearbeitung von Beihilfeanträgen in einer eigenen Beihilfestelle für kleinere Kommunalverwaltungen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Die Kommunen sind daher darauf angewiesen, sich privater Dienstleister zu bedienen, etwa im Rahmen einer Beihilferückversicherung oder einer funktionellen Privatisierung der Bearbeitung. Durch § 72 Abs. 8 ThürBG wird ihnen diese Befugnis verliehen. Den Kommunalverwaltungen steht es frei, die Berechnung und Auszahlung der Beihilfe aber auch selbst durchzuführen. An der rechtlichen Zuständigkeit und Verantwortung des kommunalen Dienstherrn ändert die Möglichkeit der Auslagerung der Sachbearbeitung nichts. Das beauftragte Unternehmen wird nur unterstützend für den Dienstherrn tätig.

Diese Situation stellt sich im Landesbereich nicht. Hier erfolgt die zentrale Beihilfebearbeitung durch das Thüringer Landesamt für Finanzen/Beihilfestelle. In den vergangenen (normalen) Jahren wurde das von der Beihilfestelle angestrebte Ziel, alle eingehenden Beihilfeanträge innerhalb von zehn Arbeitstagen ab dem Eingang abzuarbeiten, regelmäßig erreicht (siehe Vorbemerkung). Die Beihilfestelle ist im Normalfall in der Lage, die Beihilfebearbeitung qualitativ hochwertig in einem angemessenen Zeitraum zu erledigen. Es besteht daher kein Erfordernis, diese an Externe auszulagern. Dessen ungeachtet ist fraglich, ob eine Auslagerung automatisch zu kürzeren Bearbeitungszeiten führen würde.

6. Könnte nach Einschätzung der Landesregierung eine Änderung bei der pauschalen Beihilfe - etwa durch die beim Beihilfesatz übliche Anpassung an die Lebenssituation der Beamten (Kinder, Ruhestand) - dazu führen, dass diese Form der Beihilfe attraktiver wird und durch vermehrte Inanspruchnahme zu einer bürokratischen Entlastung führt?

Antwort:

Die pauschale Beihilfe ist attraktiv. Durch sie wurde die Wahlfreiheit der Beamten zwischen einer gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung deutlich verbessert. Vor Einführung der pauschalen Beihilfe wurden die Beamten mit einer gesetzlichen Krankenversicherung erheblich belastet, weil sie ihren Versicherungsbeitrag in voller Höhe selbst tragen mussten. Diese Gerechtigkeitslücke in der Absicherung der Krankenvorsorge wurde mit der pauschalen Beihilfe geschlossen. Die pauschale Beihilfe als weitere Form der Beihilfe wurde gut angenommen. Anfänglich haben sich vorrangig die bereits vorhandenen Beamten als auch die Versorgungsempfänger, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, für die pauschale Beihilfe entschieden. Seit der Einführung der pauschalen Beihilfe ist aber auch ein stetiger Zuwachs von neuen Beamten, welche die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung haben, zu verzeichnen. Es ist daher eine kontinuierliche Steigerung der Inanspruchnahme dieser Beihilfeform festzustellen.

Gerade die individuelle Situation des Beamten spielt bei der Entscheidung für die GKV eine besondere Rolle, da hier deutlich andere Strukturmerkmale vorliegen als in der PKV. Dies ist insbesondere die Beitragshöhe, die sich unabhängig von Vorerkrankungen nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der versicherten Person richtet. Daher führen auch die im Ruhestand geringeren Bezüge zu geringeren Beiträgen in der GKV. Außerdem sind Familienangehörige (Ehefrau, Kinder) unter den Voraussetzungen des § 10 SGB V (Familienversicherung) ohne weitere Beiträge (beitragsfrei) mitversichert. In der PKV können Vorerkrankungen zu einem 30-prozentigen Aufschlag führen. Zudem müssen Familienangehörige separat versichert werden.

Ob durch eine Berücksichtigung der Lebenssituation des Beamten die pauschale Beihilfe attraktiver würde, ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen und kann nicht pauschaliert beantwortet werden. Jedoch würde in diesem Fall die vermehrte Inanspruchnahme nicht zu einer bürokratischen Entlastung führen, da sich dadurch das Verfahren der Gewährung der pauschalen Beihilfe deutlich umfangreicher gestalten würde.

Taubert
Ministerin